



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
Autorité de surveillance du Ministère public de la Confédération
Autorità di vigilanza sul Ministero pubblico della Confederazione
Autorità da surveglianza da la procura publica federala

31. Dezember 2021

Tätigkeitsbericht der AB-BA 2021

Bericht zu Händen der Bundesversammlung ge-
mäss Artikel 29 des Strafbehördenorganisations-
gesetzes

Zusammenfassung

Im Jahr 2021 leiteten die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte Ruedi Montanari und Jacques Rayroud die Bundesanwaltschaft (BA) ad interim. Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) stand in engem Kontakt mit den beiden Stellvertretenden Bundesanwälten. Den beiden Stellvertretern gelang es im Berichtsjahr, die BA in unaufgeregter Weise weiter zu stabilisieren. Am 25. Oktober 2021 vereidigte die AB-BA den am 29. September 2021 von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten neuen Bundesanwalt, Dr. Stefan Blättler.

Im Rahmen von regelmässig stattfindenden Aufsichtssitzungen behandelte die AB-BA mit der BA im Berichtsjahr diverse systemisch relevante Themen. Im Herbst 2021 eröffnete die AB-BA eine Inspektion zur Zusammenarbeit zwischen der BA und den kantonalen Staatsanwaltschaften im Deliktsfeld Terrorismus. Ebenfalls im Berichtsjahr begann die AB-BA die Nichtanhandnahme- und Einstellungspraxis der BA der Jahre 2016 bis 2020 zu inspizieren. Beide Inspektionsberichte sollen im zweiten Halbjahr 2022 vorliegen. Im Zusammenhang mit der versuchten Erpressung von Bundesrat Alain Berset und den gegen die BA erhobenen Vorwürfen klärte die AB-BA die Rolle der BA zu Handen der Geschäftsprüfungskommissionen ab.

Am 30. April 2021 wurde der ausserordentliche Bundesanwalt Dr. Stefan Keller von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in den Ausstand versetzt. Per Ende Mai 2021 trat er von seinem Mandat zurück. Die AB-BA unterstützte die Gerichtskommission bei der aufwändigen Suche nach einer Nachfolge. Am 15. Dezember 2021 wählte die Vereinigte Bundesversammlung Hans Maurer und Dr. Ulrich Weder als neue ausserordentliche Bundesanwälte.

Am 22. Juni 2021 verabschiedeten die Geschäftsprüfungskommissionen ihren Schlussbericht zum Aufsichtsverhältnis zwischen der BA und ihrer Aufsichtsbehörde und formulierten 18 Feststellungen. Die Geschäftsprüfungskommissionen beantragten den Kommissionen für Rechtsfragen eine Gesetzesrevision an die Hand zu nehmen und dabei das Aufsichtsmodell «Status quo plus» weiterzuverfolgen. In der Folge haben die Kommissionen für Rechtsfragen den Bundesrat beauftragt, eine Reform der Gesetzesgrundlagen der BA und der AB-BA vorzulegen. Die AB-BA begrüsst den nun angestregten gesetzgeberischen Reformprozess.

Nach zehnjähriger Praxis unterzog die AB-BA ihr Organisationsreglement einer Totalrevision. Die revidierte Fassung trat am 15. April 2021 in Kraft. Zudem erliess die AB-BA ein Spesen- und Entschädigungsreglement. Dieses trat am 22. November 2021 in Kraft.

Im Berichtsjahr ernannte die AB-BA wiederum eine grössere Zahl von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und ausserordentlichen Staatsanwälten. Die Suche nach in Frage kommenden Fachpersonen gestaltet sich zunehmend aufwändiger.

Dr. h. c. Hanspeter Uster trat per Ende 2021 als Präsident und Mitglied der AB-BA zurück. Die AB-BA dankt Dr. h. c. Hanspeter Uster für sein sehr grosses Engagement und wünscht ihm auf seinem weiteren Lebensweg alles Gute. Als neue Präsidentin hat die AB-BA Bundesrichterin Dr. iur. Alexia Heine und als neuen Vizepräsidenten Prof. Dr. iur. Marc Thommen gewählt.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtscharakter, Auftrag und Aufgaben.....	4
2	Aufsicht über die Bundesanwaltschaft	4
2.1	Aufsichtssitzungen	4
2.2	Inspektionen.....	6
2.2.1	Inspektion zum Coaching- und Controllingsystem der BA.....	6
2.2.2	Inspektion zur Zusammenarbeit zwischen der BA und den kantonalen Staatsanwaltschaften im Deliktsfeld Terrorismus	6
2.2.3	Inspektion zur Nichtanhandnahme- und Einstellungspraxis der BA	6
2.3	Coronavirus-Situation in der BA	6
3	Empfehlungen und Weisungen	6
4	Zusammenarbeit mit der Bundesversammlung	7
4.1	Geschäftsprüfungskommissionen.....	7
4.1.1	Anhörungen	7
4.1.2	Abklärung zur Rolle der BA in Sachen versuchte Erpressung von Bundesrat Alain Berset.....	7
4.1.3	Schlussbericht der GPK zum Aufsichtsverhältnis zwischen der BA und ihrer Aufsichtsbehörde	8
4.2	Gerichtskommission	12
4.3	Finanzkommissionen	13
5	Organisationsreglement der AB-BA	13
6	Spesen- und Entschädigungsreglement der AB-BA.....	13
	Anhang 1: Organisation der AB-BA.....	14
	Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten der AB-BA	14
	Mitglieder der AB-BA.....	14
	Sekretariat	15
	Anhang 2: Eingaben an die AB-BA.....	16
	Ernennung ausserordentlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	16
	Anhang 3: Finanzen	18
	Rechnung 2021	18
	Voranschlag 2022	18
	Anhang 4: Information der Öffentlichkeit.....	19
	Anhang 5: Parlamentarische Vorstösse an die AB-BA.....	20
	Abkürzungen.....	26

1 Rechtscharakter, Auftrag und Aufgaben

Die AB-BA ist eine Behörde eigener Art, die weder in die Departementsstruktur der Bundesverwaltung noch in jene der Parlamentsdienste eingegliedert ist. Staatsorganisationsrechtlich ist sie direkt der Bundesversammlung und deren Aufsicht unterstellt, unabhängig von Bundesrat, Bundesverwaltung und Gerichten.

Die AB-BA beaufsichtigt die systemischen Aspekte der Tätigkeit der BA, wobei sie, ihrem Charakter als unabhängige Aufsichtsbehörde entsprechend, im Rahmen des Gesetzes grundsätzlich eigenständig definiert, welche Tätigkeiten der BA als systemisch einzustufen sind.

In der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erfüllt die AB-BA verschiedene Aufgaben, und zwar die Prüfung der Rechtmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten der BA. Sie schützt die Unabhängigkeit der BA und unterstützt sie in ihrem Bestreben nach einer wirksamen Strafverfolgungsbehörde. Ausserdem führt die AB-BA andere ihr von Gesetzes wegen anvertraute Aufgaben aus.

2 Aufsicht über die Bundesanwaltschaft

2.1 Aufsichtssitzungen

Die AB-BA führte im Berichtsjahr pro Monat grundsätzlich eine Aufsichtssitzung durch. Ausserhalb der Sitzungen behandelten die Mitglieder der AB-BA diverse Geschäfte auf dem Zirkulationsweg. Nachdem Dr. Stefan Keller als ausserordentlicher Bundesanwalt zurückgetreten war, ersuchte die Gerichtskommission die AB-BA um Unterstützung bei der Suche nach valablen Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachfolge. Im Mai 2021 beriet sich die AB-BA dazu anlässlich einer ausserordentlichen Aufsichtssitzung.

Im Juni 2021 zog sich die AB-BA zu einer ganztägigen Retraite zurück. Anlässlich ihrer Retraite erarbeitete die AB-BA u. a. eine Matrix, welche die Hauptrisiken der BA aus Sicht der Aufsicht aufzeigt. Die Matrix soll der AB-BA dazu dienen, künftige Inspektionen so durchzuführen, dass die identifizierten Risiken zielgerichtet bei der BA vermindert werden können.

Anstelle des Ende August 2020 demissionierten Bundesanwalts Michael Lauber lud die AB-BA die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte Ruedi Montanari und Jacques Rayroud an ihre Aufsichtssitzungen ein. Um die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte im Rahmen ihrer ad interim-Leitung der BA begleiten und unterstützen zu können, führte die AB-BA im ersten Halbjahr 2021 mit ihnen monatliche Sitzungen durch.

Die AB-BA behandelte mit den beiden Stellvertretenden Bundesanwälten im Berichtsjahr namentlich folgende hauptsächlich systemische Themen in chronologischer Reihenfolge:

- Tätigkeitsbericht 2020 der BA;
- Jahresziele der BA 2021;
- Vorstellung «V-Board»;
- neuer Stand Organisationsreglement BA;
- Interpellation Nationalrat Benjamin Roduit;
- Resultate der EFK-Prüfung «JOINING FORCES»;

- aktuelles Organigramm BA;
- Nachfolgeplanungen für Stellvertretungen der Kader;
- aktueller Stand «UNAVOCE» und Deliktsfeldstrategien;
- Übersicht der Fälle bei denen Verjährung droht (Problemstellungen, Massnahmen);
- Übersicht der Spesen des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwälte sowie der BA-Mitarbeitenden für das Jahr 2020;
- Übersicht aktueller Stand Projekte BA, im Speziellen «JOINING FORCES»;
- Rechnung BA 2020 / Voranschlag BA 2022;
- aktualisierte Fallzahlen pro Deliktsfeld;
- Anklageprognosen der BA;
- BA-interne Umfrage zur Kommunikationsabteilung;
- Austausch der BA mit dem Bundesstrafgericht;
- Zusammenarbeit der BA mit den Kantonen / SSK / aktueller Stand Cyberboard;
- Bereich Urteilsvollzug;
- Standorte der BA;
- Abteilung RTVC;
- Übersicht der geheimen Zwangsmassnahmen und der Kosten;
- Weltfussballkomplex: Stand und lessons learned;
- Übersicht Reglemente und Weisungen der BA, inklusive anstehender Revisionen;
- Resultate der Personalumfrage 2020;
- Abteilung SK;
- Abteilung WiKri;
- Risikomanagement der BA;
- Rolle der BA im Fall der versuchten Erpressung von Bundesrat Alain Berset.

Folgende zusätzliche Standardtraktanden besprach die AB-BA mit den beiden Stellvertretenden Bundesanwälten jeweils an den Sitzungen:

- Leitung der BA;
- Bericht der BA aus Kommissionen und sonstigen Auftritten / systemischer Austausch der BA mit anderen Behörden / Medienauftritte des Bundesanwalts;
- aktuelle Rechtssetzungsprojekte;
- Personalfälle von systemischer Relevanz;
- aktuelle Gerichtsentscheide von systemischer Relevanz;
- aktuelle Risiken für die Reputation und die Tätigkeit der BA;
- Massnahmen COVID-19.

Anlässlich der Sitzung vom 25. Oktober 2021 vereidigte die AB-BA den am 29. September 2021 von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten neuen Bundesanwalt Dr. Stefan Blättler¹.

¹ Art. 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen.

2.2 Inspektionen

2.2.1 Inspektion zum Coaching- und Controllingsystem der BA

Den Entwurf des Inspektionsberichts wird die AB-BA der BA zur Stellungnahme unterbreiten. Die Verabschiedung des Inspektionsberichts ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen².

2.2.2 Inspektion zur Zusammenarbeit zwischen der BA und den kantonalen Staatsanwaltschaften im Deliktsfeld Terrorismus

Im Oktober 2021 hat die AB-BA eine Inspektion zur Zusammenarbeit zwischen der BA und den Kantonen im Deliktsfeld Terrorismus eröffnet. Die AB-BA sieht vor, den Inspektionsbericht im Herbst 2022 zu verabschieden.

2.2.3 Inspektion zur Nichtanhandnahme- und Einstellungspraxis der BA

Mit der Untersuchung der Nichtanhandnahme- und Einstellungspraxis der BA führte die AB-BA im Berichtsjahr eine weitere grössere Inspektion durch. Ziel der Inspektion ist die Erstellung einer Dossieranalyse sämtlicher zwischen 2016 und 2020 ergangener Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der BA. Dazu werden vorgängig ausgearbeitete Hypothesen mit Dossierparametern und den Vollversionen der Verfügungen verglichen.

Das Inspektionskonzept stellte die AB-BA den Subkommissionen Gerichte / BA der GPK-N / S anlässlich der Anhörung vom 31. März 2021 vor. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Tätigkeitsberichts waren die Arbeiten im Rahmen der Inspektion noch im Gang. Den Inspektionsbericht erwartet die AB-BA für das zweite Halbjahr 2022.

2.3 Coronavirus-Situation in der BA

Während des Berichtsjahres liess sich die AB-BA regelmässig über die von der BA getroffenen Massnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden und zur Weiterführung ihrer Tätigkeiten während der andauernden COVID-19-Krise informieren.

Die BA hat zur Bewältigung der Situation rund um die Pandemie die Task Force Corona gebildet. Die Task Force hat den Auftrag, den operativen Betrieb der BA sicherzustellen und die Konsequenzen auf die Leistungsfähigkeit der Organisation möglichst zu reduzieren. Die BA war im Berichtsjahr in der Lage, die COVID-19-Krise ohne signifikante Leistungseinbussen zu bewältigen.

3 Empfehlungen und Weisungen

Die AB-BA ist an das Verhältnismässigkeitsprinzip der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 BV) gebunden. Dieses beschlägt sämtliche staatlichen Handlungen. Zudem ist die AB-BA gehalten, die Unabhängigkeit der BA zu respektieren.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags formuliert die AB-BA deswegen, falls nötig, zu Handen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts Empfehlungen, die sie in der Regel mit einer Umsetzungsfrist versieht. Setzt die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt eine Empfehlung innerhalb der Frist nicht um, prüft die AB-BA die Gründe für die Nichtumsetzung und richtet

² Für weitere Ausführungen zur Inspektion vgl. Tätigkeitsbericht der AB-BA 2020, S. 9.

gegebenenfalls eine verbindliche Weisung an sie oder ihn bzw. schreibt die Empfehlung ab. Gegen die Empfehlungen oder Weisungen der AB-BA stehen der BA keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Im Jahr 2021 hat die AB-BA gegenüber der BA drei Empfehlungen formuliert.

Für das Jahr 2022 sieht die AB-BA die Totalrevision der Weisung 1_2011 über die Berichterstattung der BA an die AB-BA vor. Zudem sollen die Weisung AB-BA_01_2020 vom 26. Mai 2020 über die Durchführung der Aufsichtssitzungen der AB-BA sowie die Weisung AB-BA_02_2020 vom 2. Juni 2020 über die Befragungen im Rahmen einer Inspektion revidiert werden.

4 Zusammenarbeit mit der Bundesversammlung

Die AB-BA ist als unabhängige Aufsichtsbehörde unmittelbar der Bundesversammlung rechenschaftspflichtig (Art. 29 Abs. 1 StBOG). Die Bundesversammlung übt nach Art. 26 ParlG die Oberaufsicht u. a. über die AB-BA und die BA aus.

Mitglieder der AB-BA wurden während des Berichtsjahres elf Mal von parlamentarischen Kommissionen angehört. Die AB-BA unterstützte im Rahmen der Suche nach einer Nachfolge für den zurückgetretenen ausserordentlichen Bundesanwalt Dr. Stefan Keller wiederholt die Gerichtskommission. Die Kommissionsanhörungen sowie die Unterstützungsleistungen stellten eine nicht zu unterschätzende Beanspruchung für die im Nebenamt tätigen Mitglieder der Aufsichtsbehörde dar.

4.1 Geschäftsprüfungskommissionen

4.1.1 Anhörungen

Am 24. Februar 2021 wurden der Präsident und die Vizepräsidentin von den Subkommissionen Gerichte / BA der GPK-N / S anlässlich der Vorstellung des von Prof. Dr. Christopher Geth und Prof. Dr. Benjamin Schindler verfassten Expertengutachtens zur Aufsicht über die Bundesanwaltschaft angehört.

Am 31. März 2021 hörten die Subkommissionen Gerichte / BA der GPK-N / S eine Delegation der AB-BA zum Tätigkeitsbericht 2020 an. Weitere behandelte Themen waren die Rückweisungen von Anklageschriften der BA durch das BStGer, das Konzept der AB-BA zur Inspektion der Nichtanhandnahme- und Einstellungspraxis der BA, die Rolle der BA im Fall der versuchten Erpressung von Bundesrat Alain Berset, der Fall Magnitsky sowie die Folgen des Inspektionsberichts der AB-BA über das Generalsekretariat der BA für die weiteren Arbeiten der GPK betreffend das Aufsichtsverhältnis zwischen der AB-BA und der BA.

Am 20. Oktober 2021 hörten die Subkommissionen Gerichte / BA der GPK-N / S den Präsidenten und die Vizepräsidentin wiederum zur Rolle der BA im Fall der versuchten Erpressung von Bundesrat Alain Berset an. Weiteres Thema bildete die Inspektion zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft und den kantonalen Staatsanwaltschaften im Deliktsfeld Terrorismus.

4.1.2 Abklärung zur Rolle der BA in Sachen versuchte Erpressung von Bundesrat Alain Berset

Im Zusammenhang mit einer versuchten Erpressung von Bundesrat Alain Berset erhob das Magazin «Weltwoche» Vorwürfe gegen die BA. Unter anderem soll die BA Beweismittel unterdrückt und Bundesrat Alain Berset begünstigt haben. In Absprache mit den Subkommissionen Gerichte / BA der GPK-N / S beschloss die AB-BA gestützt auf Art. 5 ihres Organisationsreglements³, die Rolle der BA im vorliegenden Fall abzuklären.

Anlässlich der Anhörung vom 31. März 2021 informierte die AB-BA die Subkommissionen Gerichte / BA mündlich über ihre vorläufigen Erkenntnisse. Am 6. September 2021 reichte die AB-BA den Subkommissionen einen schriftlichen Zwischenbericht ein. Den Schlussbericht zu Händen der GPK verabschiedete die AB-BA am 13. Dezember 2021.

4.1.3 Schlussbericht der GPK zum Aufsichtsverhältnis zwischen der BA und ihrer Aufsichtsbehörde

Am 22. Juni 2021 verabschiedeten die GPK ihren Schlussbericht⁴ zum Aufsichtsverhältnis zwischen der BA und ihrer Aufsichtsbehörde.

Gestützt auf das Expertengutachten⁵ sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden gaben die GPK zuhanden der Rechtskommissionen des National- und Ständerates ihre Empfehlungen ab. Diese beschränken sich auf allgemeine Stossrichtungen für eine künftige Gesetzesrevision:

Modelldiskussion

1. Wie die GPK bereits in ihrem Bericht vom 24. Juni 2020 feststellten, haben die Erfahrungen der ersten Aufbaujahre des neuen Systems (unabhängige BA mit unabhängiger Aufsicht) gezeigt, dass dieses grundsätzlich funktionieren kann; es hat sich jedoch nicht als krisenfest erwiesen. Die GPK sahen in mehreren Bereichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, so in Bezug auf Organisation, Kompetenzen, Instrumente und Ressourcen der AB-BA sowie in Bezug auf die Organisation der BA (Modell «Status quo plus»). Im Weiteren äusserten damals die GPK die Meinung, dass auch Möglichkeiten für einen grösseren Umbau der Institutionen geprüft werden sollten (siehe Schlussfolgerungen 10 und 11).

Die Gutachter kamen zum Schluss, das heutige Modell einer eigenständigen Bundesanwaltschaft mit einer besonderen Aufsichtsbehörde sei die richtige Antwort auf die bisherigen Erfahrungen im Bund und trage den Eigenheiten der Strafverfolgung angemessen Rechnung. Das heutige Modell müsse aber nachgebessert werden (Modell «Status quo plus»). Sie gingen deshalb mit ihren Vorschlägen grundsätzlich von diesem Modell aus.

2. Aus Sicht der Oberaufsicht sind mehrere Modelle denkbar, sofern dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Strafverfolgung und einer effizienten und fachlich kompetenten Aufsicht Rechnung getragen wird. Wenig Akzeptanz dürften nach Meinung der GPK aber das exekutivstaatliche Aufsichtsmodell (Aufsicht durch den Bundesrat), das geteilte Aufsichtsmodell, das justizstaatliche Aufsichtsmodell und auch ein Modell mit Wahlkompetenz oder Wahlantragsrecht der AB-BA haben. Allenfalls könnte geprüft

³ SR 173.712.243.

⁴ Vgl. Aufsichtsverhältnis zwischen der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsichtsbehörde, Schlussbericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Ständerates und des Nationalrates vom 22. Juni 2021, BBl 2021 130.

⁵ Vgl. BENJAMIN SCHINDLER / CHRISTOPHER GETH, Aufsicht über die Bundesanwaltschaft, Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte vom 3. Februar 2021.

werden, der AB-BA ein Anhörungsrecht durch die GK vor der Auswahl der oder des BA zu erteilen.

Reichweite der Aufsicht

3. Die GPK sind der Meinung, dass die Aufsicht tendenziell gestärkt und nicht geschwächt werden sollte. Es ist von allen Seiten unbestritten, dass die AB-BA sowohl die fachliche Aufsicht als auch die administrative Aufsicht ausüben soll. Der Empfehlung der Experten folgend, erachten die GPK es als sinnvoll, dies im Gesetz zu präzisieren. Ein entsprechender Textvorschlag der AB-BA zu Art. 29 Abs. 1 StBOG liegt vor und ist aus Sicht der Oberaufsicht zielführend.
4. Eine politische Aufsicht wird heute weder von der AB-BA ausgeübt noch wird eine solche angestrebt. Daran soll aus Sicht der GPK nichts geändert werden. Im Übrigen üben die GPK im Namen der Bundesversammlung die Oberaufsicht über die BA und deren Aufsichtsbehörde unabhängig vom Aufsichtsmodell aus.
5. Die Experten empfehlen, eine klare Kompetenzordnung vorzunehmen, wieweit die Aufsicht auch kriminalpolitische Entscheidungen mit umfassen soll. Es sei nach geltendem Recht ungeklärt, wieweit eine kriminalpolitische Aufsicht durch die AB-BA möglich sei.

Das EJPD bestimmt jeweils für die nächste Legislaturperiode die polizeilichen Schwerpunkte in seinem Zuständigkeitsbereich, namentlich für das Bundesamt für Polizei (fedpol) als Polizeibehörde des Bundes. Die Strategie des EJPD basiert auf den sicherheitspolitischen Zielen des Bundesrates und legt allgemeine wie auch deliktsspezifische Aufgabenschwerpunkte der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung des EJPD fest. Die BA ihrerseits koordiniert die Festlegung ihrer Schwerpunkte der Strafverfolgung mit der BKP als Teil des fedpol, welche direkt mit der BA zusammenarbeitet.

Nach Meinung der GPK gehört die kriminalpolitische Schwerpunktbildung in den Zuständigkeitsbereich der Regierung sowie der direkt mit der Strafverfolgung beauftragten Behörden. Eine Mitbestimmung der Schwerpunktbildung in der Kriminalitätsbekämpfung durch die Aufsicht könnte zu einer Übersteuerung führen. Hingegen gehört es durchaus in den Bereich der Aufsicht zu überprüfen, ob und wie die BA die kriminalpolitische Strategie umsetzt.

In diesem Zusammenhang weisen die GPK darauf hin, dass die Schnittstellenposition der BKP, welche dem EJPD/fedpol unterstellt ist und einerseits selbständige kriminalpolizeiliche Ermittlungen ausführt und andererseits im Auftrag der BA als gerichtspolizeiliche Ermittlungsbehörde tätig ist, eine der Schwachstellen des heutigen Aufsichtssystems darstellt. Die Gutachter äussern sich im Rahmen der Modelldiskussion dazu nicht näher.

Nachträgliche oder begleitende Aufsicht

6. Die Experten schlagen im Sinne einer Stärkung der Aufsicht eine nicht bloss nachträgliche, sondern auch eine begleitende Aufsicht vor. Im Bereich der Oberaufsicht haben die GPK aus praktischer Erfahrung festgestellt, dass eine klare Abgrenzung zwischen der nachträglichen und der begleitenden Kontrolle häufig kaum möglich ist. Hingegen muss die Aufsicht auch eine begleitende sein, wenn sie effektiv sein soll. Solange sich die Aufsicht an die gesetzliche Einschränkung hält, wonach Weisungen im Bereich einzelner Strafverfahren ausgeschlossen sind, ist darin kein Eingriff in die Unabhängigkeit der Strafverfolgung zu erblicken. Die AB-BA übt bereits heute fallweise begleitende Aufsicht aus. Die AB-BA schlägt in diesem Punkt keine Konkretisierung des

Gesetzes vor. Auch aus Sicht der GPK ist keine gesetzliche Präzisierung erforderlich.

Kompetenzen (Instrumente) der Aufsicht

7. In Bezug auf das Weisungsrecht der Aufsicht, stimmen die GPK den Experten zu, dass die Formulierung, wonach die AB-BA «generelle Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben» erlassen kann, zu viel Interpretationsspielraum zulässt und eine Konkretisierung wünschbar ist. Weiterhin ausgeschlossen sollten Weisungen im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln sein (Art. 29 Abs. 2 Satz 2 StBOG).
8. Die GPK empfehlen, den Experten folgend, ein umfassendes Akteneinsichtsrecht der Aufsicht, auch in laufende Verfahren. Die AB-BA hat Gesetzesvorschläge unterbreitet, welche sich teilweise an die bewährten, weitgehenden Informations- und Akteneinsichtsrechte der parlamentarischen Oberaufsicht anlehnen. Die GPK empfehlen dem Gesetzgeber, in dieser Richtung zu legiferieren.
9. Das Disziplinarrecht der AB-BA sollte grundsätzlich beibehalten werden. Idealerweise wäre zwar das Disziplinarrecht in die Hand der Wahlbehörde zu legen, doch sind die Bundesversammlung oder die Gerichtskommission nicht geeignete Organe für die Durchführung von Disziplinarverfahren.

Eine von den Experten empfohlene Vertraulichkeit der Anhebung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Abschluss wäre dann sinnvoll, wenn der Verdacht eines möglichen Fehlverhaltens oder Amtsmissbrauchs nicht bereits öffentlich bekannt ist. Allerdings sollte in einer solchen Konstellation die Oberaufsicht informiert werden.

Das Disziplinarrecht der AB-BA sollte zudem mit der im Bundespersonalrecht bewährten flankierenden Möglichkeit einer vorsorglichen Freistellung vom Dienst versehen werden. Ob es - wie die AB-BA verlangt - sinnvoll und erforderlich ist, der AB-BA die Möglichkeit der Durchführung einer Administrativuntersuchung gemäss dem Bundespersonalrecht zuzuteilen, muss näher geprüft werden. Nach Auffassung der GPK kann die AB-BA von ihrem Recht, Inspektionen durchzuführen (Art. 30 Abs. 1 StBOG), Gebrauch machen. Das geltende Recht setzt hier keine Schranken. Im Weiteren sollte es der AB-BA möglich sein, einen externen Untersuchungsbeauftragten mit einer Disziplinaruntersuchung zu betrauen.

Organisations- und personalrechtliche Kompetenzen der AB-BA

10. Nach Meinung der GPK gehört es zum Aufgabenbereich der AB-BA, sowohl den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation als auch den wirksamen Einsatz von Personal und Finanz- und Sachmitteln (die Aufbauorganisation) der BA zu überprüfen. Hingegen soll sie keine Weisungen erteilen können, die direkt in die Entscheidungskompetenz der BA eingreifen oder diese übersteuern. Die AB-BA kann aber Empfehlungen aussprechen. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob nicht das Instrument der Empfehlung explizit im Gesetz aufgenommen werden sollte. Die AB-BA verwendet in der Praxis Empfehlungen nach dem Prinzip a maiore ad minus, d. h. sie geht davon aus, dass sie auch Empfehlungen als milderer Mittel einsetzen kann, da ihr das Recht zusteht, generelle Weisungen zu erteilen (Art. 29 Abs. 2 StBOG).
11. Im Bereich des Personalrechts sehen die GPK keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf, sofern man am geltenden Modell festhält. Das Bundespersonalgesetz legt fest, dass die AB-BA Arbeitgeberin über das Personal ihres Sekretariates ist, während die BA Arbeitgeberin des Personals der BA ist, wobei der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG). Das Bundespersonalrecht legt

zudem fest, welche Rechte und Pflichten den Arbeitgebern zukommt. Dazu gehört auch eine personalbezogene Aufsicht. Von einer Einführung von spezialgesetzlichen «Dienstrechtlichen Entscheiden», welche die AB-BA in Artikel 14a der Organisations- und Aufgabenverordnung der Bundesversammlung für die AB-BA in Bezug auf die Mitarbeitenden der BA vorschlägt, und von einer erweiterten personalrechtlichen Stellung der AB-BA, namentlich von einer «Dienstaufsicht» über die Leitung der BA, welche die AB-BA in Art. 22 Abs. 3 StBOG vorschlägt, ist abzusehen.

Da die Arbeitgeberfunktion über die Leitung der BA zwischen der Bundesversammlung und der AB-BA (Disziplinarrecht) aufgeteilt ist, würde eine allgemeine «Dienstaufsicht» der AB-BA über die Leitungspersonen der BA unweigerlich zu Kompetenzkonflikten und Problemen führen. Die AB-BA sollte keine weiteren personalrechtlichen Kompetenzen bezüglich der Leitungspersonen der BA erhalten. Diese müssen bei der Wahlbehörde, d. h. bei der Bundesversammlung, allenfalls bei der Gerichtskommission angesiedelt werden.

Die Entbindung der Mitarbeitenden der BA vom Amtsgeheimnis gehört klar in den Kompetenzbereich des Arbeitgebers, d. h. der BA. Bezüglich des Amtsgeheimnisses ist im Übrigen klarzustellen, dass die Leitungspersonen der BA sowie die Mitarbeitenden der BA bei Informationen und Auskünften gegenüber der Aufsicht nicht vom Amtsgeheimnis entbunden werden müssen. Das ergibt sich aus dem umfassenden Informations- und Akteneinsichtsrecht.

Zusammensetzung und Ressourcen der AB-BA

12. Bezüglich der Zusammensetzung der AB-BA sollten die Empfehlungen der Experten sowie die zusätzlichen Anregungen der AB-BA und der BA von der Gerichtskommission bei der Auswahl der Kandidierenden für die AB-BA beherzigt werden. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung erachten die GPK nicht als notwendig. Von einer Zulassung von Anwälten, die Mandanten vor dem Bundesstrafgericht vertreten, raten die GPK ab.
13. Im Modell «Status quo plus» müsste die Aufsichtsbehörde professioneller werden. Dazu gehören auch eine adäquate Entschädigung der Mitglieder und eine bessere Ausstattung mit Ressourcen. Eine administrative Anbindung an eine Verwaltungseinheit oder an die Parlamentsdienste wäre aus Sicht der GPK sinnvoll.

Wahl, Wiederwahl und Amtsenthebung der Leitungspersonen BA, Strukturen der BA

14. Wie die Erfahrungen zeigen, ist es vor allem die Wiederwahl des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin, die besonders in der Gefahr steht, jeweils «verpolitisiert» zu werden. Dies gefährdet die Unabhängigkeit des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin und stellt zudem auch ein beträchtliches Hindernis bei der Erstwahl eines Bundesanwalts bzw. einer Bundesanwältin dar, indem sich hochqualifizierte Anwärter oder Anwärterinnen auf das Amt kaum mehr zur Verfügung stellen. Eine koordinierte Lösung des Problems mit der laufenden Reform der Wiederwahl der Richterinnen und Richter des Bundes wäre zwar zu begrüßen, doch stellt sich die Wiederwahlproblematik nicht in jeder Hinsicht deckungsgleich. Der Gesetzgeber sollte deshalb auch offen sein für eine spezifische Lösung für die Bundesanwaltschaft. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Stellung der BA in mancher Hinsicht eher exekutiver als richterlicher Art ist.
15. In Bezug auf das Amtsenthebungsverfahren sind die konkreten Hinweise auf Mängel von Prof. Dr. iur. Georg Müller vom 16. September 2020 ebenfalls beizuziehen, welche er der GK auf deren Ersuchen zukommen liess.
16. Im Weiteren sind die GPK der Meinung, dass bei der Ausgestaltung des «Arbeitsverhältnisses» zwischen dem Parlament bzw. der Gerichtskommission und dem

Bundesanwalt bzw. der Bundesanwältin sichergestellt werden sollte, dass künftig bei dessen oder deren Abgang Diskussionen über Bezüge von Überstunden oder angestauten Ferienguthaben nicht mehr möglich sind.

17. Die Vorschläge der Experten für eine kollektive Leitung der BA, insbesondere ein modifiziertes Ressortmodell, sollten weiterverfolgt werden. Im Weiteren sollte geprüft werden, ob es zur Machteinschränkung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin auch genügen könnte, wenn ähnlich der Hierarchie in einem Bundesamt die Wahlkompetenz der Staatsanwälte oder des Personals nach unten delegiert würde und dem Bundesanwalt oder der Bundesanwältin nur ein allgemeines Weisungsrecht zukäme und beispielsweise nur noch den leitenden Staatsanwälten ein direktes Weisungsrecht in Einzelfällen in ihrem Bereich vorbehalten bleiben würde.

Wahl und Stellung der ausserordentlichen Staatsanwälte sowie Fragen der Aufsicht

18. Die GPK haben seit längerer Zeit Probleme und Lücken in der Gesetzgebung zur Einsetzung von a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten festgestellt und entsprechende Hinweise und Lösungsansätze den Kommissionen für Rechtsfragen zukommen lassen. Einzubeziehen ist auch eine klare Regelung der Aufsicht über die a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die a. o. Bundesanwältinnen und Bundesanwälte.

Die GPK beantragten den Kommissionen für Rechtsfragen (RK), eine Gesetzesrevision an die Hand zu nehmen und dabei das Modell «Status quo plus» im Sinne der Erwägungen des Schlussberichts weiter zu verfolgen. Die RK-N / S haben den Bundesrat mit den Motionen 21.3970 und 21.3972 beauftragt, eine Reform der Gesetzesgrundlagen der BA und der AB-BA vorzulegen.

4.2 Gerichtskommission

Am 3. März 2021 hörte die GK den Präsidenten der AB-BA zur Wahl einer neuen Bundesanwältin oder eines neuen Bundesanwalts an.

Am 19. Mai 2021 hörte die GK eine Delegation der AB-BA zum Ausstandsbeschluss der Beschwerdekammer des BStGer gegen den ausserordentlichen Bundesanwalt Dr. Stefan Keller an⁶. Die GK ersuchte die AB-BA, sie bei der Suche nach einer Nachfolge des zurücktretenden Dr. Stefan Keller zu unterstützen.

Am 9. Juni 2021 hörte die GK eine Delegation der AB-BA zur Wahl einer möglichen Kandidatur als a. o. Bundesanwalt an.

Am 18. August 2021 hörte die GK eine Delegation der AB-BA zum Stand der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl als ausserordentliche Bundesanwältin oder ausserordentlicher Bundesanwalt an.

Mit Datum vom 11. November 2021 legten die bereits mit der Materie vertrauten Prof. Dr. Christopher Geth und Prof. Dr. Benjamin Schindler im Auftrag der AB-BA ein Gutachten zur Frage der Wahl von zwei ausserordentlichen Bundesanwälten vor. Nach der Vorstellung des Gutachtens in der GK am 17. November 2021 verfassten beide Professoren mit Datum vom 21. November 2021 ein Ergänzungsgutachten.

Anlässlich der Anhörung vom 24. November 2021 stellte Prof. Dr. Christopher Geth in Anwesenheit einer Delegation der AB-BA das Ergänzungsgutachten in der GK vor.

⁶ BB.2020.296 vom 30. April 2021.

4.3 Finanzkommissionen

Die AB-BA unterbreitet dem Bundesrat formell sowohl die Entwürfe für ihren eigenen Voranschlag und ihre Rechnung als auch den Voranschlag und die Rechnung der BA (Art. 31 Abs. 4 StBOG). Der Bundesrat leitet die Entwürfe unverändert an die Bundesversammlung weiter. Die AB-BA vertritt vor der Bundesversammlung auch die Entwürfe für die Voranschläge und Rechnungen der BA (Art. 142 Abs. 3 und Art. 162 Abs. 5 ParlG).

Die Subkommissionen 1 der FK-N / S hörten die AB-BA am 28. April 2021 zur Rechnung 2020 an. Die Rechnung 2020 wurde in der Folge von der Bundesversammlung genehmigt.

Am 13. Oktober 2021 hörten die Subkommissionen 1 der FK-N / S die AB-BA zum Voranschlag 2022 an. Der Voranschlag 2022 wurde von der Bundesversammlung genehmigt.

Wie schon in früheren Jahren stellte ein Stellvertretender Bundesanwalt den Subkommissionen 1 der FK-N / S Rechnung und Voranschlag der BA selber vor. Die AB-BA wurde jeweils vorgängig angehört.

5 Organisationsreglement der AB-BA

Die AB-BA hat ihr ausführendes Reglement über die Aufgaben und Organisation nach zehnjähriger Praxis mit Inkrafttreten am 15. April 2021 totalrevidiert. Mit Inkrafttreten am 1. Oktober 2021 hob die AB-BA das zuvor festgelegte Pensum der Präsidentin oder des Präsidenten auf, da kein Mitglied der AB-BA für das Präsidium ein Pensum von 35% wahrnehmen konnte.

6 Spesen- und Entschädigungsreglement der AB-BA

Am 22. November 2021 hat die AB-BA ein Spesen- und Entschädigungsreglement verabschiedet. Das Reglement regelt die Vergütungen und Spesen für die Mitglieder der AB-BA in Anwendung des übergeordneten Rechts.

Anhang 1: Organisation der AB-BA

Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten der AB-BA

Die Tätigkeit der AB-BA stützt sich auf Art. 23 ff. StBOG, auf die Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (Verordnung AB-BA; SR 173.712.24), die Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen (SR 173.712.23) sowie auf das Reglement der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (SR 173.712.243).

Gemäss Art. 29 Abs. 2 StBOG kann die Aufsichtsbehörde gegenüber der BA Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlassen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Weisungen im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln. Nebst dem Erlass von Weisungen kann die AB-BA nach Art. 30 Abs. 3 StBOG Empfehlungen an den Bundesanwalt richten.

Die AB-BA tritt nicht auf Aufsichtsbeschwerden ein, die Verfügungen oder Verfahrenshandlungen in den von der BA geführten Untersuchungsverfahren zum Gegenstand haben und nicht auf systemische Problemstellungen hinweisen.

Nach Art. 9 Abs. 2 StBOG trägt die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt die Verantwortung für Aufbau und Betrieb einer zweckmässigen Organisation der BA sowie den wirksamen Einsatz von Personal, Finanz- und Sachmitteln. Es ist selbstredend nicht Aufgabe der AB-BA, die BA direkt zu führen. Einzelentscheide können jedoch aufsichtsrechtlich relevant sein, wenn sie von systemischer Tragweite sind. Gegenüber der Bundesanwältin oder dem Bundesanwalt sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern verfügt die AB-BA über gewisse, aber beschränkte personalrechtliche Befugnisse (Art. 31 StBOG).

Mitglieder der AB-BA

Nach Art. 23 Abs. 2 StBOG umfasst die Behörde sieben Mitglieder. Sie üben ihre Tätigkeit nach Art. 3 der Verordnung AB-BA im Nebenamt aus. Die Behörde setzt sich aus je einer Richterin des Bundesgerichts und einem Richter des Bundesstrafgerichts, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten und drei Fachpersonen zusammen.

Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde werden durch die Vereinigte Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die jetzige Amtsperiode dauert bis Ende 2022.

Nach Art. 27 Abs. 1 StBOG konstituiert sich die Aufsichtsbehörde selbst. Präsident und Vizepräsidentin werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre aktuelle Amtsperiode dauert bis Ende 2022. Eine einmalige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich (Art. 7 Verordnung AB-BA).

Beschlussfähig ist die AB-BA, wenn die Mehrheit der Mitglieder an den Sitzungen anwesend ist (Art. 8 Verordnung AB-BA). Für die Beschlussfassung zählt die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Ergänzend hält das Reglement der AB-BA in Art. 17 Abs. 3 fest, dass die Beschlüsse ausserhalb von Sitzungen auf dem Zirkulationsweg oder auf elektronischem Weg gefasst werden können. Im Berichtsjahr wurden mehrfach Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst.

Als Präsident bzw. als Vizepräsidentin fungierten 2021 Dr. h. c. Hanspeter Uster, Alt-Regierungsrat des Kantons Zug und Dr. iur. Alexia Heine, Bundesrichterin.

Der AB-BA gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

- Dr. h. c. Hanspeter Uster, Alt-Regierungsrat des Kantons Zug;
- Dr. iur. Alexia Heine, Bundesrichterin, Luzern;
- Dr. iur. Isabelle Augsburg-Bucheli, Studienleiterin für den MAS in Economic Crime Investigation, MAS ECI, ILCE (HEG Arc), Neuchâtel;
- Prof. Dr. iur. Stefan Heimgartner, Bundesstrafrichter, Bellinzona;
- Jörg Zumstein, Fürsprecher, Bern;
- Dr. iur. Luzia Vetterli, Rechtsanwältin, Luzern;
- Prof. Dr. iur. Marc Thommen, Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht unter Einschluss des Wirtschafts- und Verwaltungsstrafrechts an der Universität Zürich.

Dr. h. c. Hanspeter Uster trat auf Ende Dezember 2021 als Präsident und Mitglied der AB-BA zurück. Die AB-BA wählte Dr. iur. Alexia Heine und Prof. Dr. iur. Marc Thommen für den Rest der Wahlperiode einstimmig als neue Präsidentin respektive als neuen Vizepräsidenten.

Sekretariat

Per Ende 2021 umfasste das Sekretariat insgesamt 430 Stellenprozent (280 juristische Stellenprozent, 150 administrative Stellenprozent).

Anhang 2: Eingaben an die AB-BA

Im Berichtsjahr richteten sich 39 Bürgerinnen und Bürger Eingaben an die AB-BA. Oftmals sind oder waren diese Personen an Verfahren der BA, vor dem Bundesstrafgericht oder vor kantonalen Behörden beteiligt. Zur Klärung dieser Eingaben ersuchte die AB-BA die BA, falls nötig, um Stellungnahme. Die AB-BA behandelte die Beschwerden, in denen systemische Aspekte moniert wurden, im Rahmen der Aufsichtssitzungen.

2021 richtete eine stetig wachsende Anzahl von querulatorisch motivierten Personen Eingaben an die AB-BA; diese wurden oben nicht mitgezählt. Einzelne Personen wandten sich fast täglich an die AB-BA, obwohl die AB-BA ihre Eingaben bereits materiell behandelt hatte. Die AB-BA machte sie infolgedessen darauf aufmerksam, dass sie künftige Eingaben in derselben Sache nicht mehr behandeln wird.

Ernennung ausserordentlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Gemäss Art. 67 Abs. 1 StBOG ernennt die AB-BA bei Strafanzeigen im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit gegen Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt.

Die Zuständigkeiten zum Entscheid über die Ermächtigung zur Strafverfolgung sind wie folgt geregelt:

- Betreffend den durch die Bundesversammlung gewählten Mitgliedern der BA (Bundesanwältin oder Bundesanwalt und Stellvertretende Bundesanwältinnen oder Stellvertretende Bundesanwälte): die Immunitätskommission des Nationalrates und die RK-S (Art. 14 Abs. 1 VG);
- betreffend Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt (Art. 15 Abs. 1 Bst. d VG);
- betreffend politische Delikte: der Bundesrat (Art. 66 StBOG).

Die BA ist gehalten, bei ihr eingehende Strafanzeigen gegen Leitende Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte der AB-BA zu überweisen. Diese ernennt in der Folge eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt, der gegebenenfalls eine Nichtanhandnahmeverfügung erlässt oder das Verfahren durchführt und die Ermächtigung zur Strafverfolgung bei der Bundesanwältin oder beim Bundesanwalt einholt. Verweigert die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt die Strafverfolgung, kommt der ausserordentlichen Staatsanwältin oder dem ausserordentlichen Staatsanwalt ebenfalls die Beschwerdelegitimation zu.

Die AB-BA schliesst mit den von ihr bezeichneten ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten jeweils einen Dienstleistungsvertrag ab, der u. a. ihre Vergütung festlegt. Die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind gehalten, der AB-BA im Abstand von sechs Monaten über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Die Verfahrensleitung, einschliesslich des Erlasses von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen, liegt jedoch in ihrer alleinigen Kompetenz und bedarf keinerlei Genehmigung durch die AB-BA. Gegebenenfalls unterstützt die AB-BA die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, etwa im Bereich der Kommunikation.

Im Berichtsjahr ernannte die Aufsichtsbehörde acht ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Bearbeitung von insgesamt 25 Strafanzeigen. Teils bearbeiten dieselbe ausserordentliche Staatsanwältin oder derselbe ausserordentliche Staatsanwalt mehrere

Strafanzeigen. Per 31. Dezember 2021 konnten 17 Verfahren abgeschlossen werden.

Die zunehmend aufwändigere Suche nach Fachpersonen, die sich bereit erklären, als ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte tätig zu werden, beansprucht im Sekretariat AB-BA erhebliche Ressourcen.

Anhang 3: Finanzen

Rechnung 2021

Das von der Bundesversammlung bewilligte Globalbudget der AB-BA für das Jahr 2021 betrug 1,8 Mio. Franken. Der Gesamtaufwand lag Ende 2021 um CHF 306'419 unter dem Voranschlag 2021.

Der laufende Aufwand der AB-BA besteht zu rund 60 Prozent aus dem Personalaufwand und zu rund 40 Prozent aus dem Sach- und Betriebsaufwand.

Voranschlag 2022

Die im Planungsprozess 2022 beantragten Mittel für die AB-BA belaufen sich auf insgesamt 1,9 Mio. Franken. Sie wurden von der Bundesversammlung ohne Änderung bewilligt.

Die Erstellung des Voranschlags beruht auf Schätzungen und Erfahrungszahlen der Vorjahre. Der Aufwand steigt im Vergleich zum Voranschlag 2021 um insgesamt 230'500 Franken. Diese Entwicklung ist hauptsächlich den zusätzlichen Kosten der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geschuldet.

In den Finanzplanjahren 2023 bis 2025 bleibt der Gesamtaufwand unverändert. Sollte sich der Gesetzgeber für das von den GPK angeregte Aufsichtsmodell «Status quo plus» mit Fixpensen für das Präsidium und die Mitglieder der AB-BA entscheiden, wird der Aufwand steigen.

Anhang 4: Information der Öffentlichkeit

Art. 13 der Verordnung AB-BA verlangt, dass die AB-BA die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit orientiert. Dazu publiziert sie ihren Tätigkeitsbericht, den sie jährlich der Bundesversammlung vorlegen muss (Art. 12 Verordnung AB-BA). Im Berichtsjahr veröffentlichte die AB-BA zudem sechs Medienmitteilungen und beantwortete eine Vielzahl von Medienanfragen.

Anhang 5: Parlamentarische Vorstösse an die AB-BA

Parlamentarische Vorstösse richten sich nach Art. 118 Abs. 4^{bis} ParlG an die AB-BA, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der BA oder der Aufsichtsbehörde selber beziehen. Motionen sind rechtlich ausgeschlossen. Die parlamentarische Oberaufsicht über die unabhängigen Justizorgane umfasst nicht die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder zu ändern; die inhaltliche Kontrolle von Entscheiden ist ausgeschlossen (Art. 26 Abs. 4 ParlG).

Im Berichtsjahr richteten sich vier parlamentarische Vorstösse, darunter drei Fragen anlässlich von Fragestunden und eine einfache Anfrage, an die AB-BA. Nachfolgend werden diese, inklusive der Antworten der AB-BA, wiedergegeben:

21.7216. Frage Büchel. Wie viel haben die a. o. Staatsanwälte und a. o. Bundesanwälte, welche seit Gründung der AB-BA eingesetzt worden sind, den Steuerzahler bisher gekostet?

Wortlaut der Frage vom 3. März 2021

Wie haben sich die Kosten für die a. o. Staatsanwälte und a. o. Bundesanwälte seit 2010 entwickelt?

Welche Anreize gibt es für den aktuell eingesetzten a. o. STA / BA (beim gegebenen, sehr hohen Budgetrahmen), ein Verfahren schnell und zielstrebig durchzuführen und abzuschliessen?

Besteht nicht sogar die Gefahr von Fehlanreizen, wenn mehr Einkommen generiert wird, weil Fälle in die Länge gezogen werden?

Antwort der AB-BA vom 8. März 2021 zu Frage 1

Da der ausserordentliche Bundesanwalt am 23. September 2020 vom Parlament gewählt wurde und von diesem direkt finanziert wird, kann die AB-BA nur die Frage zu den Kosten der von ihr bezeichneten a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beantworten. Die Fragen 2 und 3 werden von der Gerichtskommission der Eidgenössischen Räte beantwortet.

Im Fall einer Strafanzeige gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft ist die AB-BA aufgrund von Art. 67 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (SR 173.71) rechtlich verpflichtet, eine a. o. Staatsanwältin oder einen a. o. Staatsanwalt zu bezeichnen. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts bezeichnet die AB-BA zudem bei Strafanzeigen gegen die vom Parlament gewählten Leitungspersonen der Bundesanwaltschaft a. o. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte. Ermessensspielraum besteht keiner. Die jeweilige a. o. Staatsanwältin oder der jeweilige a. o. Staatsanwalt prüft die Strafanzeige unabhängig, erkennt ggf. auf Nichtanhandnahme oder führt das Verfahren durch. Gegen die Entscheide der a. o. Staatsanwältin oder des a. o. Staatsanwalts stehen der Anzeigerin oder dem Anzeiger die Beschwerdemittel der Strafprozessordnung an das Bundesstrafgericht zur Verfügung.

Die für das jeweilige Jahr bei der AB-BA eingegangenen Strafanzeigen können den jährlichen Tätigkeitsberichten der AB-BA entnommen werden (<https://www.ab-ba.admin.ch/berichte/>). Seit 2018 ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Teils bearbeitete dieselbe a. o. Staatsanwältin oder derselbe a. o. Staatsanwalt mehrere Strafanzeigen. Somit sind die Kosten der a. o. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte nur schwer vergleichbar. Im Rahmen des Vorschlags nimmt die AB-BA anhand von Erfahrungswerten eine Schätzung der Kosten der a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für das jeweilige kommende Jahr vor. Die Schätzung

ist naturgemäss mit Unsicherheiten verbunden. Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Finanzverwaltung belaufen sich die Gesamtkosten für die von der AB-BA seit 2011 bezeichneten a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis Ende 2020 auf CHF 466'762.85.

Die Strafanzeigen gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft sind oft querulatorischer Natur. Entsprechend wird die Mehrheit der Verfahren im Rahmen der Vorprüfung durch die jeweilige a. o. Staatsanwältin oder den jeweiligen a. o. Staatsanwalt mit einer Nichtanhandnahmeverfügung abgeschlossen. Aufgrund der Unabhängigkeit der a. o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Führung der Strafuntersuchung unterliegen die einzelnen Verfahren keinem Kostendach.

Antwort des Büros zu Frage 2

Der a. o. Bundesanwalt wurde am 23. September mit einem klar definierten Auftrag (siehe Bericht 20.211) auf Vorschlag der Gerichtskommission (GK) gewählt. In den Vorbereitungsarbeiten hat die GK Kenntnis davon genommen, dass dem vorgeschlagenen a. o. Bundesanwalt aufgrund seines 55-Prozent-Pensums als Präsident des Ober- und Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden auch genügend Zeit und Kapazität zur Verfügung steht, um das Verfahren zügig, rechts- und ordnungskonform durchführen zu können.

Wie jede Magistratsperson ist der a. o. Bundesanwalt an das Beschleunigungsgebot nach den Artikeln 29 Absatz 1 der Bundesverfassung, 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und 5 Absatz 1 der Strafprozessordnung gebunden. Dieses sieht vor, dass jede Person bei Gerichtsverfahren Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist hat.

Ausserdem ergibt sich das Einkommen nicht aufgrund der Verfahrenslänge, sondern aufgrund der Komplexität des Falles und der dadurch verursachten Verfahrenshandlungen.

Antwort des Büros zu Frage 3

Ein "Fehlanreiz" besteht schon deshalb nicht, weil sämtliche Handlungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Dazu wurde ein Kostendach festgelegt, dessen Erhöhung das Einreichen eines Gesuchs bei der Verwaltungsdelegation benötigt.

21.7217. Frage Büchel. Massiver Kostenanstieg bei der AB-BA. Welches sind die Gründe?

Wortlaut der Frage vom 3. März 2021

In letzter Zeit sind die Kosten der AB-BA explodiert. Während der Aufwand in den ersten Jahren 417'645 bis 759'335 Franken betrug, schwoll dieser im Jahr 2019 auf 1'241'020 Franken an. Das Strafbehördenorganisationsgesetz hat keine Änderung erfahren, die AB-BA zählt gleich viele Mitglieder wie im Jahr 2010.

Wie lässt sich dieser Kostenanstieg (unter Berücksichtigung des Nachtragskredits von rund 300'000 Franken für das Disziplinarverfahren Lauber) erklären?

Antwort der AB-BA vom 8. März 2021

Nebst der Erhöhung der Stellen im Sekretariat von 1,4 Vollzeitstellen seit 2017 auf aktuell 3,6 Vollzeitstellen führte die deutliche Zunahme der Strafanzeigen gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft seit 2018 zu Mehrausgaben. Ab 2018 sah sich die AB-BA zwecks Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zudem gezwungen, Mittel zur Schlies-

sung von Lücken im Bereich der Objekt- und Informationssicherheit zu beantragen, die in der Folge vom Parlament bewilligt wurden.

Zur Erhöhung des Stellenbestandes im Sekretariat AB-BA: Der Gesetzgeber und die Öffentlichkeit erwarten, dass die AB-BA die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft wahrnimmt. In den ersten Jahren nach ihrer Entstehung musste die AB-BA als neu geschaffene Aufsichtsbehörde ihre Rolle finden. Wie die Aufsichtspraxis zeigte, muss die AB-BA als Milizbehörde, deren Mitglieder auf Taggeldbasis ausschliesslich für Sitzungen entschädigt werden, auf ein professionelles Sekretariat zurückgreifen können – vergleichbar den parlamentarischen Aufsichtskommissionen oder anderen Aufsichtsbehörden.

Es leuchtet ein, dass 1,4 Vollzeitstellen im Sekretariat der AB-BA, nebst der Gewährleistung des laufenden Geschäftsganges, für vertiefende Analysen oder für die Durchführung von Inspektionen in der Bundesanwaltschaft und die damit verbundene Berichterstattung zu wenig waren. Das im Mai 2019 eröffnete Disziplinarverfahren betreffend den ehemaligen Bundesanwalt und das folgende Beschwerdeverfahren führte die AB-BA unter Wahrnehmung der sonstigen Aufsicht mit schlanken Strukturen (2,6 Vollzeitstellen im Sekretariat und wenigen externen Experten). Einen Überblick der im Jahr 2019 neben dem Disziplinarverfahren behandelten aufsichtsrechtlichen Themen bietet der Tätigkeitsbericht 2019 der AB-BA, S. 4f. (<https://ab-ba.ad-min.ch/Tätigkeitsberichte/>). Aktuell verfügt die AB-BA über 3,6 Vollzeitstellen in ihrem Sekretariat. Die AB-BA sieht vor, das Sekretariat um eine weitere juristische Stelle aufzustocken. Das Parlament bewilligte die entsprechenden Mittel. Im Vergleich etwa mit der Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND), die über zehn Mitarbeitende verfügt, umfasst das Sekretariat der AB-BA auch nach der Aufstockung wenig Mitarbeitende.

Die AB-BA ist überzeugt, dass ihre Strukturen effizient bleiben müssen. Vor der Beantragung von weiteren Mitteln für ihr Sekretariat wartet die AB-BA deswegen die Resultate der laufenden Inspektion der Geschäftsprüfungskommissionen sowie die Klärung ihres aufsichtsrechtlichen Charakters durch den Gesetzgeber ab.

Das unter hohem Einsatz der instruierenden Mitglieder und des Sekretariatspersonals geführte Disziplinarverfahren sowie das folgende Beschwerdeverfahren finanzierte die AB-BA einerseits über den erwähnten Nachtragskredit, andererseits über ihr ordentliches Globalbudget. Dies unter vorläufigem Verzicht auf die bewilligten Stellenaufstockungen im Sekretariat.

21.7628. Frage Büchel. Bundesanwalt, a. o. Bundesanwalt: Flops und Skandale ohne Ende. Ist die Vereinigte Bundesversammlung das geeignete Wahlorgan?

Wortlaut der Frage vom 9. Juni 2021

Gemäss einem heutigen Bericht in den Zeitungen der «CH-Media» kommen für die neuesten Leaks aus dem Umfeld der Gerichtskommission nun offenbar nicht mehr nur der gescheiterte a. o. Bundesanwalt, das Kommissionssekretariat oder Mitglieder der Kommission in Frage. Neu sollen «Hacker» oder sogar der russische Geheimdienst involviert sein.

1. Wie viele Fälle werden von der BA aktuell untersucht?
2. Ist die VBV (auch in Anbetracht der Geschehnisse) künftig noch der geeignete Wahlkörper für den BA oder den a. o. BA?

Antwort der AB-BA vom 14. Juni 2021 zu Frage 1

Die Gerichtskommission hat bei der Bundesanwaltschaft (BA) Strafanzeige eingereicht (vgl. die Medienmitteilung der Gerichtskommission vom 2. Dezember 2020). Die Strafanzeige richtet sich gegen unbekannte Täterschaft wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB). Die Strafanzeige ist in Prüfung, die entsprechenden Abklärungen der BA sind am Laufen.

Antwort des Büros zu Frage 2

Diese Frage ist bereits Gegenstand der von Nationalrat Lüscher eingereichten parlamentarischen Initiative 21.406 ("Änderung des Verfahrens für die Wahl der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts sowie der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte"), die noch nicht behandelt wurde. Sie steht zudem in Zusammenhang mit mehreren in den Kommissionen für Rechtsfragen hängigen Vorstössen: 19.485 n pa. Iv. Lüscher "Entpolitisierung der Wahl des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin", 20.474 s pa. Iv. Sommaruga Carlo "Die Strafverfolgungsbehörden des Bundes stärken und effizienter machen". Ferner haben die Geschäftsprüfungskommissionen eine Untersuchung eröffnet zum Aufsichtsverhältnis zwischen der Bundesanwaltschaft (BA) und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), in deren Rahmen sie unter anderem die Rechtsgrundlagen für die Organisation der BA prüfen. Die Empfehlungen der GPK werden in Kürze veröffentlicht. Ihre Behandlung durch die Kommissionen für Rechtsfragen ist fürs kommende Quartal vorgesehen.

21.1068. Anfrage Marchesi. Die Mafia in der Schweiz. Bekämpfen wir sie oder dulden wir sie einfach?

Wortlaut der Anfrage vom 30. September 2021

Die kalabrische Mafia 'Ndrangheta sucht nach Investitionsmöglichkeiten für die vielen Gelder, über die sie verfügt. Sie investiert in der ganzen Welt mit modernsten Methoden, auch in der Schweiz. Die Schweiz liegt nahe, die Mafiosi können das Land verlassen und Waffen, Drogen und Flüchtlinge über die Grenze bringen. Und sie wäscht Geld". Diese Aussage machte Alessandra Cerretti, Staatsanwältin der Antimafia-Behörde "Direzione Distrettuale dell'Antimafia" in Mailand, als sie kürzlich im Tessin zu Gast war. "Anzeichen für eine Unterwanderung gibt es seit Jahren. Die kriminellen Mafiaorganisationen beabsichtigten noch immer, ihre kriminellen Einnahmen in der Schweiz zu waschen. Ihr Interesse, sich unser Land zu Nutzen zu machen, ist eindeutig." Weiter: "In der Schweiz ist man sich überhaupt nicht bewusst, dass solche Organisationen aktiv sind und welche Probleme und Gefahren langfristig mit solchen Aktivitäten einhergehen könnten. Das ist nachvollziehbar, denn Geldwaschen macht kaum Lärm. Man muss nicht gleich in Panik geraten, doch sollte man das Problem kennen, und man darf es nicht unterschätzen." Diese Aussagen stammen von Pierluigi Pasi, dem früheren Leiter der Zweigstelle der Bundesanwaltschaft in Lugano; er hat schon 2010 eindringlich darauf hingewiesen, dass man über das Phänomen reden und es angehen müsse. Heute - über zehn Jahre später - ist kaum mehr zu übersehen, dass die mafiösen Organisationen auch in unserem Land sehr stark präsent sind; dies nicht erst seit gestern, sondern seit langer Zeit. Sie waschen Geld mit Investitionen in Immobilien und sind auch in zahlreichen anderen Wirtschaftssektoren aktiv, zum Beispiel im Gastgewerbe und im Handel. In jüngster Zeit wurde das Thema im Parlament verschiedentlich aufgegriffen und es wurde die Befürchtung geäußert, dass unser Land nach und nach von mafiösen Organisationen, die im Verborgenen agieren und wirtschaftlichen und sozialen Schaden anrichten, unterwandert werde.

Ich frage den Bundesrat:

1. In seiner Antwort auf die Anfrage Chiesa 19.1029 schrieb der Bundesrat: "Aufgrund der äusserst knappen Ressourcen kann die AB-BA die aufgeworfenen Fragen derzeit nicht im

Rahmen einer Inspektion oder Abklärung prüfen." Was wurde unternommen, um diesen äusserst knappen Ressourcen zu begegnen?

2. Das Fedpol spielt bei der Bekämpfung der Mafia eine wichtige Rolle. Welche Schritte hat das Fedpol in den Jahren, seit das Phänomen erkannt wurde, unternommen, um es zu bekämpfen? Wurden mehr Leute eingestellt? In welchem Ausmass?

3. Die Kontrolle der mafiösen Aktivitäten umfasst auch die Überprüfung der wirtschaftlichen und steuerlichen Tätigkeiten der verschiedenen Unternehmen. Wie hat sich der Bund mit den verschiedenen Kantonen organisiert?

Antwort der AB-BA vom 17. November 2021 zu Frage 1

Der Nationalrat und der Ständerat haben mit der Überweisung der Motionen 21.3972 bzw. 21.3970 an den Bundesrat den Revisionsprozess der Rechtsgrundlagen der Bundesanwaltschaft (BA) und der AB-BA angestossen, womit letzterer möglicherweise dauerhaft mehr Personalressourcen zugesprochen werden könnten. Wie bereits in der Beantwortung auf die Frage Büchel 21.7217 ausgeführt, sind die Personalressourcen der AB-BA äusserst knapp.

Es ist Aufgabe der AB-BA, die systemischen Aspekte der Tätigkeiten der BA zu beaufsichtigen. Als unabhängige Aufsichtsbehörde und Organ der Justiz des Bundes definiert die AB-BA im Rahmen des Gesetzes eigenständig, welche Tätigkeiten der BA als systemisch einzustufen sind. Die AB-BA führt derzeit zwei grössere Inspektionen der BA durch und wird eine dritte in Kürze abschliessen. Es wird aktuell geprüft, ob eine Inspektion in der genannten Thematik in der zweiten Jahreshälfte 2022 möglich ist.

Antworten zu den Fragen 2 und 3 des EJPD

2. Da der Kampf gegen kriminelle Organisationen gemäss der Strategie des EJPD zur Kriminalitätsbekämpfung 2020 - 2023 eine Priorität darstellt, wurde die Struktur von fedpol Anfang 2020 mit der Schaffung von spezialisierten Ermittlungs- und Kriminalitätsanalyseeinheiten angepasst. Diese wurde mittels interner Reorganisation und Priorisierung der Aufgaben geschaffen, ohne dass dafür zusätzliche Ressourcen gesprochen werden mussten.

Die ergriffenen Massnahmen sind vielfältig: Die Schaffung der interdisziplinären Kooperationsplattform Countering Organised Crime (COC) im Jahr 2020 ist ebenfalls ein wichtiger Schritt im Kampf gegen kriminelle Organisationen in der Schweiz und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Behörden von Bund und Kantonen in den Bereichen Kriminalitätsanalyse, Strafverfolgung und Prävention. Zu den derzeitigen Präventivmassnahmen gehören die Sensibilisierung von Behörden, die besonders von der Mafia bedroht sind und Einreiseverbote. fedpol hat im Jahr 2021 bisher (Stand 30.09.2021) 19 Einreiseverbote gegen Exponenten der organisierten Kriminalität erlassen (2020:4), 256 Verfahren betreffend Einreiseverbote oder Ausweisungen eröffnet (2020: 350), davon 33 aufgrund von organisierter Kriminalität (2020: 81) und 122 verwaltungspolizeiliche Verfahren gegen die organisierte Kriminalität, überwiegend gegen die italienische Mafia, eröffnet. Für diese Aufgaben werden seit Mitte 2020 zusätzlich 1.8 Vollzeitstellen eingesetzt. Auch die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung krimineller Organisationen wird ständig verstärkt. fedpol nutzt alle relevanten Kanäle, wie die bilaterale Zusammenarbeit über sein Netz von Polizeiattachés -darunter einer in Italien - oder die operative Zusammenarbeit mit INTERPOL und Europol. Diese Zusammenarbeit wird durch die Teilnahme an Projekten wie "INTERPOL Against 'Ndrangheta (I-CAN)" oder die verschiedenen Aktionen und operativen Gruppen von Europol, konkretisiert. Auch der Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen (Joint Investigation Teams - JIT) ist für bestimmte komplexe grenzüberschreitende Verfahren entscheidend.

3. Ein systematisches Monitoring von Finanz- und Steuerdaten durch die Strafverfolgungsbehörden, so wie es zum Beispiel in Italien stattfindet, ist in der Schweiz aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht möglich. Gestützt auf das Geldwäschereigesetz (GwG;

SR 955.0) nimmt die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären entgegen und wertet sie aus, auch solche, die einen Bezug zum organisierten Verbrechen aufweisen. Nach einer Relevanzanalyse entscheidet die MROS, ob die Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, einschliesslich der BA im Falle von kriminellen Organisationen, weitergeleitet werden sollen. Darüber hinaus tauscht die MROS mittels Amtshilfe Finanzinformationen mit anderen nationalen Behörden sowie mit ausländischen Meldestellen aus, und zwar sowohl spontan als auch auf Anfrage. Zudem hat die MROS mit der gesetzlichen Anpassung vom 1. Juli 2021 zusätzliche Kompetenzen erhalten und kann schweizerische Finanzintermediäre zur Herausgabe von Informationen auffordern, wenn sie Informationen von einer ausländischen Partnerstelle erhält.

Abkürzungen

AB-BA	Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten
a. o.	Ausserordentlich
BA	Bundesanwaltschaft
BKP	Bundeskriminalpolizei
BStGer	Bundesstrafgericht
BV	Bundesverfassung (SR 101)
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
fedpol	Bundesamt für Polizei
FK-N / S	Finanzkommission des National- und Ständerats
GK	Gerichtskommission
GPK	Geschäftsprüfungskommissionen
GPK-N	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats
GPK-S	Geschäftsprüfungskommission des Ständerats
HEG Arc	Hochschule für Wirtschaft Arc
ILCE	Institut für Economic Crime Investigation der HEG Arc
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
MAS ECI	MAS Economic Crime Investigation
NR	Nationalrat
ParlG	Parlamentsgesetz (SR 171.10)
RK-N	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
RK-S	Kommission für Rechtsfragen des Ständerats
RTVC	Abteilung Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität
SK	Abteilung Staatsschutz, Kriminelle Organisationen
SR	Systematische Rechtssammlung
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
StBOG	Strafbehördenorganisationsgesetz (SR 173.71)
StGB	Strafgesetzbuch (SR 311)
Verordnung AB-BA	Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (SR 173.712.24)
VG	Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32)
WiKri	Abteilung Wirtschaftskriminalität
VBV	Vereinigte Bundesversammlung